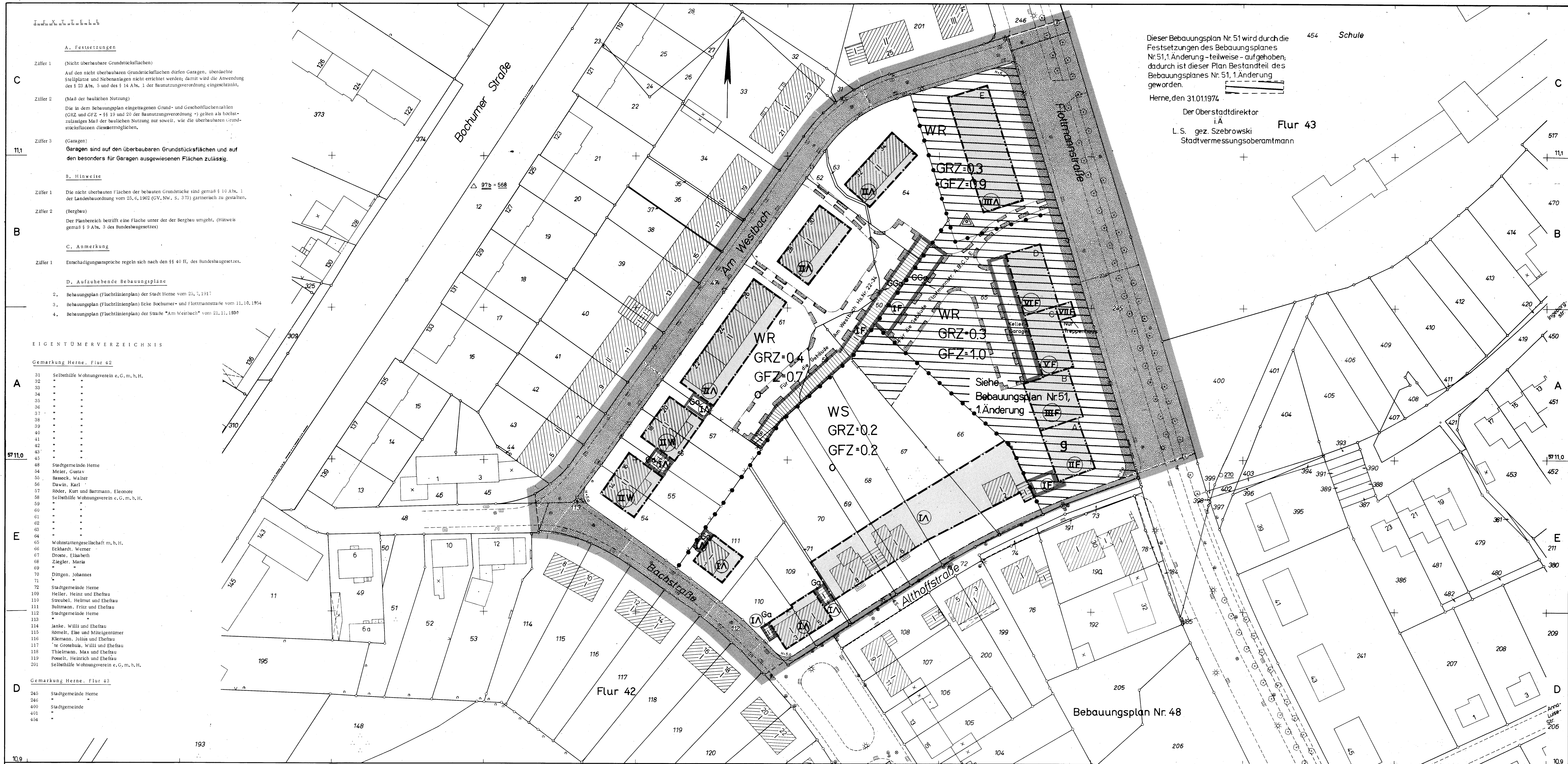




Dieser Bebauungsplan Nr. 51 wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51, 1. Änderung - teilweise - aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 51, 1. Änderung geworden.

Herne, den 31.01.1974.

Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Szebrowski
Stadtvermessungsberateramt

Flur 43

Abzeichnung Bebauungsplan Nr. 51

Blatt 1

Flottmann-, Althoff-, Bachstr. u. Am Westb.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

- 1) Blatt 1 (Grundriß)
- 2) Aufzuhebende Bebauungspläne (Fluchtlinienpläne)
- 3) bis 4) siehe Abschnitt D des Textteils

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne die vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 15.1.1968
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Reuter
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Herne

Flur 42, 43

Maßstab 1: 500

8411c	8411d	8511c
8411a	8411b	8511a
8410g	8410h	8510g

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Öffentlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.
Herne, den 15.1.1968
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Reuter
Stadtvermessungsdirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes									
Art der baulichen Nutzung		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		Gestaltung baulicher Anlagen		Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf		Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen	
WS Kleinsiedlungsgebiete WR Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete MD Dorfgebiete MI Mischgebiete MK Kerngebiete GE Gewerbegebiete GI Industriegebiete SW Wochenendgebiete SO Sondergebiete	II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse Zwang vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse BMZ-3.0 Baumannszahl	o offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig geschlossene Bauweise überbaubare Grundstücksflächen Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen Sonderbauflächen	II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse Zwang vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse BMZ-3.0 Baumannszahl	^ Satellitfläch F Flächfläch P Pflanzfläch W Waldfläch A Asymmetrisch 30 Dachneigung H Hauptstrichrichtung	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen (öffentlich) Straßenverkehrsflächen (privat) Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude Schule Krankenhaus Theater Jugendheim Post Kirche Hallenbad Kindertagesstätte, Kindergarten Schulraum Feuerwehr	Verkehrsflächen Straßenverkehrsflächen (öffentlich) Straßenverkehrsflächen (privat) Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für Land- oder Forstwirtschaft	Grünflächen (öffentlich) Grünflächen (privat) Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz
Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (19 Abs. 4 BBodG)									
Bestand					Rechtsgrundlagen				
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen Landesschutzgebiet Verbandsgrünfläche Flächen für Bahnanlagen					Bundesbaugesetz (BBodG) vom 23.9.1960 (BGBl. I S. 341) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) Platzierungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Baurechtordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)				
Unverbindliche Darstellung Bordsteine					Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit Wirkung vom 10. Dez. 1968 (A.Z. 182-1254 (Herne 50)) genehmigt worden.				
Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsrats des Stadtverbandes Ruhrbezirk vom 9. März 1968 A.Z. 4-2076-69					Herne, den 28. März 1968 Der Oberstadtdirektor i.V. L.S. gez. Gauert				
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit Wirkung vom 10. Dez. 1968 (A.Z. 182-1254 (Herne 50)) genehmigt worden.					Herne, den 6.2.1969 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Leyh				
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit Wirkung vom 10. Dez. 1968 (A.Z. 182-1254 (Herne 50)) genehmigt worden.					Herne, den 6.2.1969 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Leyh				